

Neufassung der Satzung

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

- Wasserversorgungssatzung –

(Rumpfsatzung)

vom 04.06.2013

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

- Wasserversorgungssatzung – (Rumpfsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in ihrer Sitzung am 29.05.2013 die folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

§ 3 Grundstücksbenutzung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschlusszwang

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

§ 9 Zwangsmittel

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser und Betriebswasser.

(2)

Die Art und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

(3)

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZWA Bad Dürrenberg nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), der ergänzenden Bedingungen des ZWA Bad Dürrenberg zur AVBWasserV („Ergänzende Bedingungen“) und des jeweiligen Preisheftes auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses.

(4)

Das Wasserentgelt sowie sämtliche für vom ZWA Bad Dürrenberg im Rahmen der Wasserversorgung erbrachte sonstige Lieferungen und Leistungen zu zahlenden Entgelte stellen privatrechtliche Entgelte dar.

(5)

Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Gewährung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Anlage durch den ZWA Bad Dürrenberg als dem zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger gegenüber den Grundstückseigentümern.

§ 2 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2)

Als Grundstückseigentümer wird, in Anlehnung an § 891 BGB, zunächst vermutet, wer tatsächlich als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle der Unrichtigkeit des Grundbuches (z. B. bei Ableben des Eigentümers) ist der neue Eigentümer maßgeblich.

(3)

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich

Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist auch jeder einzelne allein berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Grundstücksbenutzung

(1)

Im Falle einer, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem ZWA Bad Dürrenberg, vereinbarten Verlegung, Veränderung, Erweiterung und Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen zur Durchleitung von Trinkwasser über sein Grundstück und/oder der Errichtung von Nebenanlagen sowie der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erhält der Grundstückseigentümer vom ZWA Bad Dürrenberg eine Entschädigung. Zu diesem Zwecke wird ein Gestattungsvertrag geschlossen, der auch die Höhe der Entschädigung regelt.

(2)

Die Entschädigungspflicht entfällt für Grundstücke im öffentlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die nicht baurechtlich oder sonst gewerblich nutzbar sind und solche, die der Allgemeinheit dienen. Außerdem für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen der Mitgliedsgemeinden sowie für gemeindliche Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Flächen gilt gleichermaßen für unter- und oberirdische Anlagen der Trinkwasserversorgung (z.B.: Kanäle und Nebenanlagen) auch wenn diese erst nachträglich notwendig werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3)

Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten hierfür zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke entsprechend der AVBWasserV und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verband anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg oder Platz) mittels eines Privatweges haben oder auf andere Weise, etwa durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere separate Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken, dienen, so ist zur Sicherung der Wasserlieferung jedes Gebäude mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag, ggf. widerruflich oder befristet, befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gemäß § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2)

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

(3)

Die Bereitstellung von Brauchwasser kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen (Eigengewinnungsanlagen) auf Antrag erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in keinem Falle von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Zu diesem Zwecke ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück erforderlich.

§ 9 Zwangsmittel

(1)

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind oder die geforderte Maßnahme durchgeführt wurde.

(2)

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3)

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.

entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

2.

entgegen § 7 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser, mit Ausnahme von Wasser für die Gartenbewässerung, ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,

3.

entgegen § 5 in Verbindung mit der AVBWasserV und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt,

4.

entgegen § 8 Abs. (3) eine Eigengewinnungsanlage auf seinem Grundstück derart herstellt oder unterhält bzw. betreibt, dass Wasser von dieser in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eindringt oder eindringen kann oder

5.

entgegen § 1 Abs. (3) in Verbindung mit der AVBWasserV, insbesondere § 16, und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen zu den dort genannten Zwecken Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Hausanschlusses unter Einschluss der Wassermengenmesseinrichtung (Wasserzähler) auf dem Grundstück gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 04.06.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -